

Vorsorgevollmacht



www.kuemmern.de



CDU THÜRINGEN

Impressum

Erfurt, November 2006

© CDU Landesverband Thüringen

Herausgeber: Mike Mohring
Generalsekretär der CDU Thüringen
Friedrich-Ebert-Straße 63
99096 Erfurt

Layout: Leography.com

Druck: Liebeskind Druck GmbH

Bildnachweis: Titelbild/ PhotoCase.de
CDU Landesverband Thüringen

Inhaltsverzeichnis

Seite

Vorwort

Ministerpräsident und CDU-Landesvorsitzender Dieter Althaus MdL 5

Eigenvorsorge sichert Selbstbestimmung

CDU-Generalsekretär Mike Mohring MdL 7

Betreuung, Pflege, Vorsorgevollmacht – was verbirgt sich dahinter?

8

Was muss ich tun, um eine Vorsorgevollmacht zu errichten?

10 Fragen und Antworten zur Vorsorgevollmacht 10

1. Muss ich geschäftsfähig sein?
2. Was ist Grundlage für die Vorsorgevollmacht?
3. Besteht eine Pflicht zur Übernahme der Tätigkeit?
4. Welche Form muss ich bei der Vorsorgevollmacht beachten?
5. Zu welchem Zeitpunkt wird die Vorsorgevollmacht wirksam?
6. Welchen Inhalt muss die Vorsorgevollmacht haben, insbesondere bei inhaltlichen Beschränkungen der Aufgabengebiete?
7. Muss ich die Vorsorgevollmacht registrieren lassen?
8. Wie kann ich die Vorsorgevollmacht wieder aus der Welt schaffen?
9. Wer kontrolliert den Bevollmächtigten?
10. Wer hilft mir bei der Formulierung der Vorsorgevollmacht?

Örtliche Betreuungsbehörden in Thüringen 20

Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch 23

Formulare Vorsorgevollmacht

In der Mitte für Sie zum Herausnehmen



Dieter Althaus

Liebe Leserinnen und Leser,

warum brauchen wir eine Vorsorgevollmacht? Wie formuliert man eine Vorsorgevollmacht? Was muss ich dabei beachten? Auf diese und viele andere Fragen versuchen wir, in dieser Broschüre Antworten zu finden.

Gerade so lange man gesund ist, muss man sich auch mit den unschönen Seiten des Lebens beschäftigen und Vorsorge treffen. Wir wissen, dass dies schwierig ist. Deshalb bieten wir Ihnen Hilfe an!

Die CDU Thüringen kümmert sich nicht nur in Wahlkampfzeiten um die Bürgerinnen und Bürger. Weil wir „mitten im Leben stehen“, greifen wir Ihre Fragen auf. Über wichtige Themen wollen wir Sie umfassend informieren. Lassen Sie mich bitte wissen, wenn Sie Vorschläge für weitere Themen haben, deren Aufarbeitung in Form einer Broschüre Ihnen sinnvoll und notwendig erscheint.

Diese Broschüre will Ihnen einen ersten Einstieg in die schwierige Materie der Vorsorgevollmacht geben. In der Hoffnung, dass Sie in dieser Broschüre Antworten auf Ihre Fragen finden und wir Ihnen weiter helfen können, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Dieter Althaus MdL
CDU-Landesvorsitzender
Thüringer Ministerpräsident

Eigenvorsorge sichert Selbstbestimmung



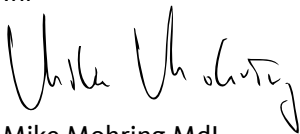
Mike Mohring

„Man muss Vorsorge treffen!“ Diesen Satz wird wohl jeder unterschreiben können. Aber seien wir ehrlich: Wer beschäftigt sich schon gerne mit so unangenehmen und komplizierten Dingen, wie Rentenlücke, Pflegebedürftigkeit und Betreuung, für die Vorsorge getroffen werden soll? Wer soll für mich sorgen, wenn ich eines Tages wegen einer Erkrankung oder eines Unfalls nicht mehr in der Lage bin, meine Angelegenheiten selbst zu regeln? Allzu gern werden diese Themen verdrängt oder vergessen. Und doch muss es sein, sich damit zu beschäftigen.

Und dies gilt nicht nur für Ältere. Auch jüngere Menschen sollten an das Thema Vorsorge denken. Vorsorge darf nicht allein dem Staat überlassen bleiben. Vorsorge ist nicht nur ein Thema für die Renten- und Pflegeversicherungsexperten in TV-Talkrunden. Es ist ein Thema, das alle angeht. Aber immer noch ist das Wissen über die Gestaltungsmöglichkeiten der Eigenvorsorge nicht sehr weit verbreitet. Die CDU Thüringen sieht sich daher in der Verantwortung, die Bürgerinnen und Bürger mit den Möglichkeiten der Eigenvorsorge vertraut zu machen.

Dem Thema Vorsorge sollte man also nicht aus dem Wege gehen. Dieser kleine Leitfaden der CDU Thüringen gibt allen Interessierten auf 10 Fragen Antworten und Hinweise, wie man eine solche Vorsorgevollmacht erstellt und wie man mit ihr umgeht. Zudem finden Sie in der Mitte dieser Broschüre **zwei** Vordrucke, die Sie zu diesem Zweck nutzen können.

Ihr



Mike Mohring MdL


Generalsekretär CDU Thüringen

Betreuung, Pflege, Vorsorgevollmacht – was verbirgt sich dahinter?

Eine der effektivsten Möglichkeiten für jeden Einzelnen, Vorsorge für den Fall der Fälle zu treffen, ist die Vorsorgevollmacht. Ihre Vorteile liegen auf der Hand: Wer will schon, dass im Falle seiner eigenen Pflegebedürftigkeit ein Gericht darüber entscheidet, wer für mich Verantwortung übernehmen soll? Zu wissen, dass sich eine vertraute Person kümmert, ist ein beruhigendes Gefühl. Es ist ein leider weit verbreiteter Irrtum, dass Ehegatten oder Kinder ohne weiteres zur Vertretung berechtigt sind. Auch „enge“ Angehörige sind zum Handeln nur berechtigt, wenn sie durch eine rechtswirksame, umfassende und detaillierte Willenserklärung des Betroffenen hierzu ermächtigt werden.

Betreuung und Pflege

Betreuung, Pflege, ist das nicht dasselbe? Gibt es dafür nicht die gesetzliche Pflegeversicherung? Nein, Betreuung und Pflege sind nicht dasselbe. Um keine Missverständnisse aufkommen zu lassen: Betreuung und Pflege sind zwei unterschiedliche Begriffe, sie regeln unterschiedliche Sachverhalte.



Die Pflegeversicherung ist – neben der Kranken- und der Rentenversicherung – eine Einrichtung des deutschen Sozialversicherungssystems. Pflegebedürftig ist, wer wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, jedenfalls aber für mindestens sechs Monate, in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedarf. Typische Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung sind beispielsweise solche der häuslichen Pflege.

Betreuung ist staatlicher Beistand in Form von Rechtsfürsorge. Darunter fallen zum Beispiel Behördengänge und die Besorgung anderer Rechtsangelegenheiten. Geregelt ist sie im Bürgerlichen Gesetzbuch. Kann ein Erwachsener aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz

oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Vormundschaftsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn einen Betreuer. So steht es in § 1896 BGB. Das Vormundschaftsgericht wählt eine geeignete Person für den zu Betreuenden aus. Diese muss nicht immer eine dem Betroffenen nahe stehende Person sein. Und genau hier greift die Vorsorgevollmacht ein. Jeder kann selbst eine ihm vertraute Person zum „Betreuer“ durch eine Vorsorgevollmacht bestellen. Dann bedarf es nicht der Bestellung eines Betreuers durch das Gericht.

Was ist eine Vorsorgevollmacht?


Kurz gesagt: Mit einer Vorsorgevollmacht bevollmächtigt eine Person eine andere Person, im Falle einer persönlichen Notsituation alle oder bestimmte Aufgaben für den Vollmachtgeber zu erledigen. Lassen Sie sich von dieser trockenen juristischen Definition nicht abschrecken. In der Sache geht es darum, dass Sie eine Ihnen vertraute Person bevollmächtigen, wenn Sie infolge Krankheit, Unfall oder (altersbedingtem) Nachlassen der geistigen Kräfte Ihre eigenen Angelegenheiten – wie zum Beispiel Behördengänge – nicht mehr oder nur teilweise regeln und erledigen können. Das Wichtigste dabei ist: Bei Vorliegen einer Vorsorgevollmacht braucht das Gericht keine andere, Ihnen möglicherweise fremde Person zum Betreuer zu bestellen. Die Vollmacht ist also als selbst gewählte Hilfe für den Fall der krankheits- oder behinderungsbedingten Unfähigkeit, sich um die eigenen Angelegenheiten zu kümmern, vorrangig vor der gerichtlich angeordneten Betreuerbestellung. Ausdrücklich geregelt ist dies in § 1896 Abs. 2 Satz 2 BGB.

Was muss ich tun, um eine Vorsorgevollmacht zu errichten?

10 Fragen und Antworten zur Vorsorgevollmacht

1. Muss ich geschäftsfähig sein?

Sie müssen geschäftsfähig sein. Grundsätzlich ist das bei allen Volljährigen der Fall, wenn diese nicht auf Grund krankheitsbedingter Gesundheitsbeeinträchtigungen unfähig sind, Folgen und Tragweite ihres Handelns zu erkennen. Als Normalfall ist von bestehender Geschäftsfähigkeit auszugehen.



§ 104 BGB bestimmt hierzu: „Geschäftsunfähig ist, wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist.“

2. Was ist Grundlage für die Vorsorgevollmacht?

Sie schließen mit der von Ihnen ausgewählten Person eine Betreuungsvereinbarung ab. Betreuungsvereinbarung und Vollmacht sind also zu unterscheiden. Der Vollmacht liegt eine Vereinbarung zwischen Vollmachtgeber und Vollmachtnehmer zugrunde. Daher nennt man sie auch Grundgeschäft. Bei dieser Vereinbarung handelt es sich üblicherweise um einen Auftrag, wenn die Vollmachtstätigkeit unentgeltlich erfolgen soll, was meist bei einer Tätigkeit für einen Angehörigen üblich ist (§ 662 BGB). Das Grundgeschäft kann formlos, auch mündlich vereinbart werden. Es empfiehlt sich aber, vor allem bei entgeltlicher Vollmachtstätigkeit, eine schriftliche Vereinbarung.

3. Besteht eine Pflicht zur Übernahme der Tätigkeit?

Eines dürfte klar sein: Es macht keinen Sinn, jemand zu bevollmächtigen, der an der Übernahme dieser Tätigkeit kein Interesse hat. Niemand ist verpflichtet, eine Vollmachtstätigkeit gegen seinen Willen zu überneh-

men. Es gilt der Grundsatz der Vertragsfreiheit. Um sicher zu gehen, dass die von Ihnen als Bevollmächtigter ausgesuchte Person tatsächlich bereit ist, die Vollmachtstätigkeit wahrzunehmen, ist es empfehlenswert, deren Einverständnis mit in die Vollmachtsurkunde aufzunehmen und den Bevollmächtigten zusätzlich unterschreiben zu lassen. Das ist vor allem dann sinnvoll, wenn das Grundgeschäft, wie oft unter Angehörigen üblich, nur mündlich vereinbart wurde.


4. Welche Form muss ich bei der Vorsorgevollmacht beachten?

Die Vollmacht selbst ist ebenfalls grundsätzlich nicht an eine bestimmte Form gebunden (§ 167 Abs. 2 BGB). Auch hier empfiehlt sich jedoch mindestens die Schriftform (§ 126 BGB), weil mündliche Vollmachten – insbesondere von Behörden und Banken – in der Regel nicht akzeptiert werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit zur Unterschriftsbeglaubigung und zur notariellen Beurkundung.

Schriftform zu Beweis Zwecken

Schon aus Gründen der Klarheit und Beweiskraft ist eine schriftliche Abfassung angebracht. Die Vollmacht muss nicht *handschriftlich* verfasst sein, in diesem Fall wäre allerdings die Gefahr der Fälschung geringer. Außerdem lässt sich späteren Zweifeln an der Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers eher begegnen, wenn der Text vollständig eigenhändig geschrieben worden ist.


Man kann eine Vollmachtsurkunde auch mit der Maschine oder dem PC schreiben oder von einer anderen Person schreiben lassen. Schließlich kann man sich auch eines geeigneten Vordruckmusters bedienen. Ort, Datum und vollständige eigenhändige Unterschrift dürfen jedoch keinesfalls fehlen. Also: Sie können die Vollmacht selbst formulieren. Es empfiehlt sich aber, auf eine Mustervollmacht zurückzugreifen, wie sie von verschiedenen Institutionen erarbeitet wurde. Die Mustervollmacht ist diesem Leitfaden in der Mitte beigeheftet.



Sofern Fragen der medizinischen Behandlung, der freiheitsentziehenden Unterbringung oder der Vertretung in gerichtlichen Verfahren Inhalt der Vollmacht sein sollen, müssen sie ausdrücklich in der Vollmacht geregelt sein. Eine sog. Generalvollmacht umfasst diese Angelegenheiten nicht (vgl. §§ 1904 Abs. 2 BGB, § 1906 Abs. 5 BGB, § 51 Abs. 3 Zivilprozessordnung – ZPO; siehe auch unter 6.). Für diese Angelegenheiten ist also Schriftform zwingend erforderlich!

Unterschriftsbeglaubigung

Aus Gründen der Rechtssicherheit empfiehlt es sich, Vollmachtsurkunden durch die örtliche Betreuungsbehörde beglaubigen zu lassen. Auf eines muss aber hingewiesen werden. Die Beglaubigung ist keine notarielle Beurkundung. Sie ist mit 10 Euro Gebühr zwar erheblich billiger als eine notarielle Beurkundung (bei der es auf die Höhe des Vermögens des Vollmachtgebers ankommt), sie bedeutet jedoch nur eine Identitätsprüfung des Vollmachtgebers. D.h., es wird nur die Unterschrift bzw. das Handzeichen auf der Vollmachtsurkunde beglaubigt. Eine intensive Rechtsberatung findet nicht statt; Formulierungshilfen für die Vollmacht werden nicht gegeben.



Zur besseren Akzeptanz im Rechtsverkehr dürfen seit 01.07.2005 auch die Betreuungsbehörden Unterschriften und Handzeichen unter Vorsorgevollmachten öffentlich beglaubigen. Ein Verzeichnis der Thüringer Betreuungsbehörden finden Sie im Anhang zu dieser Broschüre.

Notarielle Beurkundung

Die größte Rechtssicherheit bietet die notarielle Beurkundung. Im Unterschied zur Unterschriftsbeglaubigung hat bei einer notariellen Beurkundung der Vorsorgevollmacht eine Prüfung der Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers durch den Notar zu erfolgen. Der Notar berät darüber hinaus und hilft dabei, klare Formulierungen in die Vollmachtsurkunde aufzunehmen. Die Originalvollmacht (die so genannte Urschrift) verbleibt beim Notar. Für den Bevollmächtigten wird eine beglaubigte

Abschrift ausgefertigt. Hierdurch ist auch dem Verlust der Vollmachtsurkunde vorgebeugt.

Erfahrungen der Praxis legen nahe, Vorsorgevollmachten, die sich auch auf Vermögensgeschäfte beziehen, notariell beglaubigen zu lassen, weil Vermietungsunternehmen und insbesondere Banken sich oft nicht mit privatschriftlichen Urkunden zufrieden geben.



5. Zu welchem Zeitpunkt wird die Vorsorgevollmacht wirksam?

Die Vorsorgevollmacht soll für den Fall der Fälle gelten. Ungewiss ist, ob und wann dieser eintritt. Sie wird in gesunden Tagen vom Vollmachtgeber errichtet. Damit stellt sich die Frage, ab welchem Zeitpunkt der Bevollmächtigte von der Vollmacht Gebrauch machen kann. Mit anderen Worten: Der Fall der Fälle ist der Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vollmacht.

Bei allgemeinen Vollmachten im Geschäftsleben geht der Gesetzgeber davon aus, dass der Bevollmächtigte unverzüglich tätig werden darf und hat daher keine speziellen Regelungen im Bürgerlichen Gesetzbuch aufgenommen. Daher reicht eine Übergabe der Vollmachtsurkunde an den Bevollmächtigten aus; dieser ist dann unverzüglich berechtigt, tätig zu werden.


Bei Vorsorgevollmachten ist es aber so, dass diese möglicherweise Jahre vor ihrer eigentlichen Erforderlichkeit verfasst werden, z.B. weil degenerative Erkrankungen (Demenz, Alzheimer usw.) erst im Anfangsstadium sind oder für ungewisse Situationen (Unfall, Koma nach Operation usw.) vorgebeugt werden soll. Es wird daher empfohlen, in der Vollmachtsurkunde selbst keine Inkrafttretensregelungen aufzunehmen, da sonst andere Beteiligte (Banken, Behörden, Geschäftspartner usw.) sich nicht sicher sein können, ob der Vollmachtgeber berechtigt ist, tätig zu werden und ggf. dann doch eine Betreuerbestellung nötig wird. Empfohlen wird stattdessen eine Absprache in der Vereinbarung zwischen Vollmachtgeber und Vollmachtnehmer (Grundgeschäft). Das heißt allerdings auch, dass der Bevollmächtigte nach außen (gegenüber Banken, Behörden usw.) jederzeit tätig werden kann.

Dies alles zeigt erneut: Eine Vorsorgevollmacht sollte daher nur erteilt werden, wenn man als Vollmachtgeber uneingeschränktes Vertrauen gegenüber dem Bevollmächtigten hat.

6. Welchen Inhalt muss die Vorsorgevollmacht haben, insbesondere bei inhaltlichen Beschränkungen der Aufgabengebiete?

Als Grundsatz gilt: Die Vorsorgevollmacht kann sich auf alle rechtlich relevanten Handlungen beziehen, bei denen Stellvertretung zulässig ist. Damit die Vorsorgevollmacht die Anordnung der Betreuung durch das Gericht vermeiden kann, müssen in ihr die Aufgabenbereiche der Betreuung aufgenommen werden. Folgende Aufgabenbereiche kommen in Betracht:

- Fragen der Gesundheitsvorsorge und der medizinischen Heilbehandlung
- Aufenthaltsbestimmungsrecht
- Vermögenssorge etc.



Sofern die Vollmacht sich auf die Einwilligung in Untersuchungen, Heilbehandlungen oder sonstige ärztliche Eingriffe beziehen soll, ist Schriftform unbedingt nötig. Außerdem müssen diese Handlungen ausdrücklich in der Vollmacht erwähnt werden (§ 1904 Abs. 2 BGB). Es reicht also bei Fragen der medizinischen Behandlung eine so genannte Generalvollmacht, die sich auf alle Bereiche erstreckt, nicht aus. Das Gleiche gilt, wenn der Bevollmächtigte berechtigt sein soll, in freiheitsentziehende Maßnahmen (auch Fixierungen usw.) einzuwilligen (§ 1906 Abs. 5 BGB).

So weit so gut. Darf aber die von mir bevollmächtigte Person auch ohne Weiteres die Einwilligung in eine für mich lebensgefährliche Operation geben? Ja, das darf sie, wenn dies in der Vollmacht ausdrücklich schriftlich niedergelegt ist. Aber hier hat der Gesetzgeber eine zusätzliche Sicherung im Interesse des Betroffenen vorgesehen: Die Einwilligung des Bevollmächtigten in einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung durch das Vormundschaftsgericht, wenn die begründete Gefahr

besteht, dass der Betroffene aufgrund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet. Dies ist in § 1904 BGB geregelt.

7. Muss ich die Vorsorgevollmacht registrieren lassen?

Es ist empfehlenswert, die Vorsorgevollmacht beim Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer zu registrieren. www.vorsorgeregister.de

Was ist das Vorsorgeregister?

Seit dem 01.03.2005 können alle Bürgerinnen und Bürger ihre Vorsorgevollmachten zum Zentralen Vorsorgeregister melden. Das Register hilft, Vorsorgevollmachten im Betreuungsfall einfach, schnell und sicher zu finden.

Was nützt eine Vorsorgevollmacht, wenn sie im Fall des Falles nicht gefunden wird? Ein Arzt braucht z. B. die Einwilligung zu einer das Leben gefährdenden Operation und beantragt beim Gericht die Bestellung eines Betreuers. Ist die Vollmacht registriert, kann das Gericht dem Arzt mitteilen, dass eine Vertrauensperson vorhanden ist, an die er sich wenden kann. Auch ohne die Registrierung muss das Gericht zwar ermitteln, ob es Verfügungen gibt. Muss aber die Operation bald durchgeführt werden, kann das Gericht keine umfangreichen Ermittlungen anstellen und muss einen Betreuer bestellen. Nicht die gewünschte Vertrauensperson trifft dann die schwerwiegende Entscheidung über die medizinische Behandlung, sondern möglicherweise ein vom Gericht bestellter Fremder.

Das Zentrale Vorsorgeregister hilft den Gerichten beim Auffinden von Vorsorgevollmachten. Die Gerichte können vor Anordnung einer Betreuung über einen besonders geschützten Bereich im Internet bzw. über das Justiznetz beim Register anfragen und klären, ob es eine Vorsorgevollmacht gibt. Diese Anfrage beim Zentralen Vorsorgeregister ist

zu jeder Zeit und dadurch selbst in Eilfällen noch möglich. Das Gericht kann mit den vorhandenen Informationen die richtige Entscheidung treffen, die dem in der Vorsorgevollmacht niedergelegten Willen entspricht.

Was kostet die Anmeldung zum Vorsorgeregister?

Die Höhe der Gebühr unterscheidet sich nach der Art und Weise, wie die Meldung zum Register (Internet oder Post) und die Abrechnung erfolgen. Auch die Zahl der gemeldeten Bevollmächtigten ist von Bedeutung. Die Gebühr fällt nur einmal an und deckt die dauerhafte Registrierung und Beauskunftung an die Vormundschaftsgerichte ab.

So beträgt die Gebühr für Internet-Meldungen - gegenwärtig - grundsätzlich 15,50 Euro. Sie sinkt auf 13 Euro, wenn die Gebührenrechnung im Lastschriftverfahren beglichen wird. Wird mehr als ein Bevollmächtigter registriert, fallen für jeden weiteren Bevollmächtigten zusätzlich 2,50 Euro an.

Bei postalischen Anmeldungen erhöhen sich diese Gebühren - zurzeit - 3 Euro. Der Zuschlag für jeden weiteren Bevollmächtigten beträgt 3 Euro (statt 2,50 Euro).

8. Wie kann ich die Vorsorgevollmacht wieder aus der Welt schaffen (Widerruf, Kündigung, Tod des Vollmachtgebers oder des Bevollmächtigten)?

Es gibt eine Reihe von Gründen, aus denen eine Vorsorgevollmacht enden kann. Hier die wichtigsten:

Widerruf durch den Vollmachtgeber

Die Vorsorgevollmacht kann jederzeit vom Vollmachtgeber ohne Einhaltung einer Form widerrufen werden. Hat er das Vertrauen zu seinem

Bevollmächtigten verloren, sollte er davon Gebrauch machen. Aber: Der Widerruf ist nur möglich, so lange der Vollmachtgeber geschäftsfähig ist.

Kündigung durch den Bevollmächtigten

Auch der Bevollmächtigte kann ein Interesse daran haben, seine Tätigkeit zu beenden, z.B. weil er infolge Überlastung nicht mehr in der Lage ist für den Vollmachtgeber die Angelegenheiten zu besorgen. In § 671 BGB heißt es, dass der Bevollmächtigte nur so kündigen soll, dass der Vollmachtgeber selbst Fürsorge für seine Angelegenheiten treffen kann. Das ist im Falle der Vorsorgevollmacht dann nicht mehr möglich, wenn der Vollmachtgeber aufgrund von Krankheit etc. sich nicht mehr um seine Angelegenheiten selbst kümmern kann. Was also kann der Bevollmächtigte tun? Er muss sich an das Vormundschaftsgericht wenden, damit dieses einen Betreuer bestellt, dem gegenüber die Kündigung der Vollmacht erklärt wird. Auch ein in einem solchen Falle bestellter Betreuer kann seinerseits die Vollmacht widerrufen, wenn der Vollmachtnehmer die Vollmachtstätigkeit nicht mehr leisten kann oder will.

Tod des Vollmachtgebers oder des Bevollmächtigten

Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, endet die Vollmacht nicht mit dem Tod des Vollmachtgebers (672 BGB), kann aber jederzeit vom Erben widerrufen werden.


Demgegenüber endet die Vollmacht mit dem Tod des Bevollmächtigten (673 BGB). Dessen Erbe sollte das Vormundschaftsgericht verständigen. Auch hier kommt nun eine vom Vormundschaftsgericht angeordnete Betreuung in Betracht.

9. Wer kontrolliert den Bevollmächtigten?

Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser. Trotz eines bestehenden Vertrauensverhältnisses wird sich der Vollmachtgeber die Frage stellen, wer den Bevollmächtigten kontrolliert. Insbesondere, wenn dieser für den Vollmachtgeber handelt. Letzterer wird dazu regelmäßig nicht mehr in der Lage sein.

Die Antwort lautet: Der vom Gericht bestellte Vollmachtsüberwachungsbetreuer oder kürzer: Der Kontrollbetreuer. Dieser dient als Ausgleich dafür, dass der nach Erteilung der Vollmacht geschäftsunfähig gewordene Betroffene die Vollmacht nicht mehr selbst widerrufen kann. Geregelt ist dies in § 1896 Abs. 3 BGB.

Der Kontrollbetreuer hat gegenüber dem Bevollmächtigten beispielsweise Auskunftsansprüche. Er kann also die Vorlage von Unterlagen aus der Vollmachtstätigkeit verlangen. Ergeben sich Anzeichen für einen Vollmachtsmissbrauch, kann er die Vollmacht widerrufen. Danach muss das Vormundschaftsgericht neu über den Umfang der Betreuung entscheiden. Ein solcher Kontrollbetreuer kann also regelmäßig auch die betreffende Vollmacht widerrufen. Für die Entschließung hierzu steht ihm ein Freiraum zu.



Es kann durch das Gericht neben einem durch Vorsorgevollmacht bestellten Bevollmächtigten ein Betreuer bestellt werden, der den Bevollmächtigten überwacht. Dies ist der Fall, wenn das Vormundschaftsgericht zu dem Schluss kommt, dass der Vollmachtgeber krankheits- oder behinderungsbedingt nicht mehr in der Lage ist, den Bevollmächtigten zu kontrollieren. In diesem Fall ist dann die gerichtliche Anordnung einer Betreuung möglich, die als alleinigen Aufgabenkreis die Überwachung des Bevollmächtigten beinhaltet (§ 1896 Abs. 3 BGB). Es müssen hierfür keine Anhaltspunkte für einen Vollmachtsmissbrauch bestehen, es reicht aus, dass ein Kontrollbedarf bezüglich der Vollmachtstätigkeit besteht, z.B. bei großen Vermögenswerten.

10. Wer hilft mir bei der Formulierung der Vollmacht?

Zugegeben, ganz einfach ist eine solche Vorsorgevollmacht nicht zu erstellen. Es gibt jede Menge Gesichtspunkte zu beachten und gegeneinander abzuwägen. Wahrscheinlich ist dies ein Grund, warum bisher relativ wenige Menschen von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Aber man kann sich professioneller Hilfe bedienen. Es empfiehlt sich, für die Errichtung von Vorsorgevollmachten rechtlichen Rat in Anspruch zu nehmen. Rechtlichen Rat erteilen Notare und Rechtsanwälte. Daneben stehen auch die Betreuungsbehörden zur Auskunftserteilung zur Verfügung.

Anerkannte Betreuungsvereine dürfen seit dem 01.07.2005 Personen beraten, die eine Vorsorgevollmacht errichten wollen (§ 1908f Abs. 4 BGB). Sie können sich also auch an den örtlichen Betreuungsverein wenden.

Örtliche Betreuungsbehörden in Thüringen

Landratsamt Altenburger Land
Lindenaustraße 9
04600 Altenburg
Tel.: 03447/5860

Landratsamt Kyffhäuserkreis
Markt 8
99706 Sondershausen
Tel.: 03632/7410

Landratsamt Eichsfeld
Friedensplatz 8
37308 Heiligenstadt
Tel.: 03606/6500

Landratsamt Nordhausen
Grimmelallee 23
99734 Nordhausen
Tel.: 03631/9110

Landratsamt Gotha
18.-März-Straße 50
99867 Gotha
Tel.: 03621/2140

Landratsamt Saale-Holzland-Kreis
Im Schloss
07607 Eisenberg
Tel.: 036691/700

Landratsamt Greiz
Dr.-Rathenau-Platz 11
07973 Greiz
Tel.: 03661/8760

Landratsamt Saale-Orla-Kreis
Oschitzer Straße 4
07907 Schleiz
Tel.: 03663/4880

Landratsamt Hildburghausen
Wiesenstraße 18
98646 Hildburghausen
Tel.: 03685/4450

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Schloßstraße 24
07318 Saalfeld
Tel.: 03671/8230

Landratsamt Ilm-Kreis
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt
Tel.: 03628/7380

Landratsamt
Schmalkalden-Meiningen
Obertshäuser Platz 1
98617 Meiningen
Tel.: 03693/8450

Landratsamt Sömmerda
Bahnhofstraße 9
99610 Sömmerda
Tel.: 03634/3540

Landratsamt Sonneberg
Bahnhofstraße 66
96515 Sonneberg
Tel.: 03675/8710

Landratsamt
Unstrut-Hainich-Kreis
Brunnenstraße 94
99974 Mühlhausen
Tel.: 03601/800

Landratsamt Wartburgkreis
Erzberger Allee 14
36433 Bad Salzungen
Tel.: 03695/6150

Landratsamt Weimarer Land
Bahnhofstraße 28
99510 Apolda
Tel.: 03644/5400

Stadtverwaltung Erfurt
Fischmarkt 1
99084 Erfurt
Tel.: 0361/65500

Stadtverwaltung Weimar
Schwanseestraße 17
99421 Weimar
Tel.: 03643/7620

Stadtverwaltung Eisenach
Markt 2
99817 Eisenach
Tel.: 03691/6700

Stadtverwaltung Gera
Kornmarkt 12
07545 Gera
Tel.: 0365/8380

Stadtverwaltung Jena
Löbdergraben 12
07743 Jena
Tel.: 03641/490

Stadtverwaltung Suhl
Marktplatz 1
98527 Suhl
Tel.: 03681/740

Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch

I. Schriftform und Vollmacht

§ 126 (Schriftform)

(1) Ist durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben, so muss die Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden.

(2) Bei einem Vertrag muss die Unterzeichnung der Parteien auf derselben Urkunde erfolgen. Werden über den Vertrag mehrere gleichlautende Urkunden aufgenommen, so genügt es, wenn jede Partei die für die andere Partei bestimmte Urkunde unterzeichnet.

(3) Die schriftliche Form kann durch die elektronische Form ersetzt werden, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt.

(4) Die schriftliche Form wird durch die notarielle Beurkundung ersetzt.

§ 164 (Wirkung der Erklärung des Vertreters)

(1) Eine Willenserklärung, die jemand innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht im Namen des Vertretenen abgibt, wirkt unmittelbar für und gegen den Vertretenen. Es macht keinen Unterschied, ob die Erklärung ausdrücklich im Namen des Vertretenen erfolgt oder ob die Umstände ergeben, dass sie in dessen Namen erfolgen soll.

(2) Tritt der Wille, in fremdem Namen zu handeln, nicht erkennbar hervor, so kommt der Mangel des Willens, im eigenen Namen zu handeln, nicht in Betracht.

(3) Die Vorschriften des Absatzes 1 finden entsprechende Anwendung, wenn eine gegenüber einem anderen abzugebende Willenserklärung dessen Vertreter gegenüber erfolgt.

§ 167 (Erteilung der Vollmacht)

(1) Die Erteilung der Vollmacht erfolgt durch Erklärung gegenüber dem zu Bevollmächtigten oder dem Dritten, dem gegenüber die Vertretung stattfinden soll.

(2) Die Erklärung bedarf nicht der Form, welche für das Rechtsgeschäft bestimmt ist, auf das sich die Vollmacht bezieht.

II. Grundverhältnis

§ 662 (Vertragstypische Pflichten beim Auftrag)

Durch die Annahme eines Auftrags verpflichtet sich der Beauftragte, ein ihm von dem Auftraggeber übertragenes Geschäft für diesen unentgeltlich zu besorgen.

§ 671 (Widerruf; Kündigung)

(1) Der Auftrag kann von dem Auftraggeber jederzeit widerrufen, von dem Beauftragten jederzeit gekündigt werden.

(2) Der Beauftragte darf nur in der Art kündigen, dass der Auftraggeber für die Besorgung des Geschäfts anderweit Fürsorge treffen kann, es sei denn, dass ein wichtiger Grund für die unzeitige Kündigung vorliegt. Kündigt er ohne solchen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(3) Liegt ein wichtiger Grund vor, so ist der Beauftragte zur Kündigung auch dann berechtigt, wenn er auf das Kündigungsrecht verzichtet hat.

§ 672 (Tod oder Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers)

Der Auftrag erlischt im Zweifel nicht durch den Tod oder den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers. Erlischt der Auftrag, so hat der Beauftragte, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist, die Besorgung des übertragenen Geschäfts fortzusetzen, bis der Erbe oder der gesetzliche Vertreter des Auftraggebers anderweit Fürsorge treffen kann; der Auftrag gilt insoweit als fortbestehend.

§ 673 (Tod des Beauftragten)

Der Auftrag erlischt im Zweifel durch den Tod des Beauftragten. Erlischt der Auftrag, so hat der Erbe des Beauftragten den Tod dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen und, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist, die Besorgung des übertragenen Geschäfts fortzusetzen, bis der Auftraggeber anderweit Fürsorge treffen kann; der Auftrag gilt insoweit als fortbestehend.

III. Betreuung

§ 1896 BGB (Voraussetzungen für die Anordnung der Betreuung)

(1) Kann ein Volljähriger auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Vormundschaftsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn einen Betreuer. Den Antrag kann auch ein Geschäftsunfähiger stellen. Soweit der Volljährige auf Grund einer körperlichen Behinderung seine Angelegenheiten nicht besorgen kann, darf der Betreuer nur auf Antrag des Volljährigen bestellt werden, es sei denn, dass dieser seinen Willen nicht kundtun kann.

(1a) Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden.

(2) Ein Betreuer darf nur für Aufgabenkreise bestellt werden, in denen die Betreuung erforderlich ist. Die Betreuung ist nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen durch einen Bevollmächtigten, der nicht zu den in § 1897 Abs. 3 bezeichneten Personen gehört, oder durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können.

(3) Als Aufgabenkreis kann auch die Geltendmachung von Rechten des Betreuten gegenüber seinem Bevollmächtigten bestimmt werden.

(4) Die Entscheidung über den Fernmeldeverkehr des Betreuten und über die Entgegennahme, das Öffnen und das Anhalten seiner Post werden vom Aufgabenkreis des Betreuers nur dann erfasst, wenn das Gericht dies ausdrücklich angeordnet hat.

§ 1897 (Bestellung einer natürlichen Person)

(1) Zum Betreuer bestellt das Vormundschaftsgericht eine natürliche Person, die geeignet ist, in dem gerichtlich bestimmten Aufgabenkreis die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen und ihn in dem hierfür erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen.

(2) Der Mitarbeiter eines nach § 1908f anerkannten Betreuungsvereins, der dort ausschließlich oder teilweise als Betreuer tätig ist (Vereinsbetreuer), darf nur mit Einwilligung des Vereins bestellt werden. Entsprechendes gilt für den Mitarbeiter einer in Betreuungsangelegenheiten zuständigen Behörde, der dort ausschließlich oder teilweise als Betreuer tätig ist (Behördenbetreuer).

(3) Wer zu einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung, in welcher der Volljährige untergebracht ist oder wohnt, in einem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer anderen engen Beziehung steht, darf nicht zum Betreuer bestellt werden.

(4) Schlägt der Volljährige eine Person vor, die zum Betreuer bestellt werden kann, so ist diesem Vorschlag zu entsprechen, wenn es dem Wohl des Volljährigen nicht zuwiderläuft. Schlägt er vor, eine bestimmte Person nicht zu bestellen, so soll hierauf Rücksicht genommen werden. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Vorschläge, die der Volljährige vor dem Betreuungsverfahren gemacht hat, es sei denn, dass er an diesen Vorschlägen erkennbar nicht festhalten will.

(5) Schlägt der Volljährige niemanden vor, der zum Betreuer bestellt werden kann, so ist bei der Auswahl des Betreuers auf die verwandtschaftlichen und sonstigen persönlichen Bindungen des Volljährigen, insbesondere auf die Bindungen zu Eltern, zu Kindern, zum Ehegatten und zum Lebenspartner, sowie auf die Gefahr von Interessenkonflikten Rücksicht zu nehmen.

(6) Wer Betreuungen im Rahmen seiner Berufsausübung führt, soll nur dann zum Betreuer bestellt werden, wenn keine andere geeignete Person zur Verfügung steht, die zur ehrenamtlichen Führung der Betreuung bereit ist. Werden dem Betreuer Umstände bekannt, aus denen sich ergibt, dass der Volljährige durch eine oder mehrere andere geeignete Personen außerhalb einer Berufsausübung betreut werden kann, so hat er dies dem Gericht mitzuteilen.

(7) Wird eine Person unter den Voraussetzungen des Absatzes 6 Satz 1 erstmals in dem Bezirk des Vormundschaftsgerichts zum Betreuer bestellt, soll das Gericht zuvor die zuständige Behörde zur Eignung des ausgewählten Betreuers und zu den nach § 1 Abs. 1 Satz 1 zweite Alternative des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes zu treffenden Feststellungen anhören. Die zuständige Behörde soll die Person auffordern, ein Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis vorzulegen.

(8) Wird eine Person unter den Voraussetzungen des Absatzes 6 Satz 1 bestellt, hat sie sich über Zahl und Umfang der von ihr berufsmäßig geführten Betreuungen zu erklären.

§ 1898 (Übernahmepflicht)

(1) Der vom Vormundschaftsgericht Ausgewählte ist verpflichtet, die Betreuung zu übernehmen, wenn er zur Betreuung geeignet ist und ihm die Übernahme unter Berücksichtigung seiner familiären, beruflichen und sonstigen Verhältnisse zugemutet werden kann.

(2) Der Ausgewählte darf erst dann zum Betreuer bestellt werden, wenn er sich zur Übernahme der Betreuung bereit erklärt hat.

§ 1901 (Umfang der Betreuung, Pflichten des Betreuers)

(1) Die Betreuung umfasst alle Tätigkeiten, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten nach Maßgabe der folgenden Vorschriften rechtlich zu besorgen.

(2) Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, wie es dessen Wohl entspricht. Zum Wohl des Betreuten gehört auch die Möglichkeit, im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten.

(3) Der Betreuer hat Wünschen des Betreuten zu entsprechen, soweit dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft und dem Betreuer zuzumuten ist. Dies gilt auch für Wünsche, die der Betreute vor der Bestellung des Betreuers geäußert hat, es sei denn, dass er an diesen Wünschen erkennbar nicht festhalten will. Ehe der Betreuer wichtige Angelegenheiten erledigt, bespricht er sie mit dem Betreuten, sofern dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft.

(4) Innerhalb seines Aufgabenkreises hat der Betreuer dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Krankheit oder Behinderung des Betreuten zu beseitigen, zu bessern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern. Wird die Betreuung berufsmäßig geführt, hat der Betreuer in geeigneten Fällen auf Anordnung des Ge-

richts zu Beginn der Betreuung einen Betreuungsplan zu erstellen. In dem Betreuungsplan sind die Ziele der Betreuung und die zu ihrer Erreichung zu ergreifenden Maßnahmen darzustellen.

(5) Werden dem Betreuer Umstände bekannt, die eine Aufhebung der Betreuung ermöglichen, so hat er dies dem Vormundschaftsgericht mitzuteilen. Gleiches gilt für Umstände, die eine Einschränkung des Aufgabenkreises ermöglichen oder dessen Erweiterung, die Bestellung eines weiteren Betreuers oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts (§ 1903) erfordern.

§ 1901a (Schriftliche Betreuungswünsche, Vorsorgevollmacht)

Wer ein Schriftstück besitzt, in dem jemand für den Fall seiner Betreuung Vorschläge zur Auswahl des Betreuers oder Wünsche zur Wahrnehmung der Betreuung geäußert hat, hat es unverzüglich an das Vormundschaftsgericht abzuliefern, nachdem er von der Einleitung eines Verfahrens über die Bestellung eines Betreuers Kenntnis erlangt hat. Ebenso hat der Besitzer das Vormundschaftsgericht über Schriftstücke, in denen der Betroffene eine andere Person mit der Wahrnehmung seiner Angelegenheiten bevollmächtigt hat, zu unterrichten. Das Vormundschaftsgericht kann die Vorlage einer Abschrift verlangen.

§ 1902 Vertretung des Betreuten

In seinem Aufgabenkreis vertritt der Betreuer den Betreuten gerichtlich und außergerichtlich.

§ 1904 Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bei ärztlichen Maßnahmen

(1) Die Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute auf Grund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet. Ohne die Genehmigung darf die Maßnahme nur durchgeführt werden, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Einwilligung eines Bevollmächtigten. Sie ist nur wirksam, wenn die Vollmacht schriftlich erteilt ist und die in Absatz 1 Satz 1 genannten Maßnahmen ausdrücklich umfasst.

§ 1906 (Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bei der Unterbringung)

(1) Eine Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur zulässig, solange sie zum Wohl des Betreuten erforderlich ist, weil

1. auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung des Betreuten die Gefahr besteht, dass er sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt, oder

2. eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, ohne die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden kann und der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.

(2) Die Unterbringung ist nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zulässig. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.

(3) Der Betreuer hat die Unterbringung zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen. Er hat die Beendigung der Unterbringung dem Vormundschaftsgericht anzuzeigen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn dem Betreuten, der sich in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, ohne untergebracht zu sein, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll.

(5) Die Unterbringung durch einen Bevollmächtigten und die Einwilligung eines Bevollmächtigten in Maßnahmen nach Absatz 4 setzt voraus, dass die Vollmacht schriftlich erteilt ist und die in den Absätzen 1 und 4 genannten Maßnahmen ausdrücklich umfasst. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

www.cdu-thuringen.de